

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. Januar 1961

Nummer 4

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 73 Ehrenurkunden für Hebammen. S. 35
74 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 35
75 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 36
76 Genehmigung zum weiteren Betrieb von Wettannahmestellen. S. 36
77 Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators. S. 36

Wirtschaft und Verkehr

- 78 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 36
79 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 36
80 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 37
81 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 37
82 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 37
83 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 37

Bau- und Wohnungswesen

- 84 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt. S. 38

- 85 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 38
86 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 38

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 87 Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Bereich des Ortsteiles Bergheim um den Sportplatz „Tura Bergheim“ in der Stadt Rheinhausen. S. 39
88 5. Verordnung über die Löschung eines Landschaftsteiles in der Landschaftsschutzkarte für die Stadt Mülheim (Ruhr). S. 40
89 Offenlegung der 5. Änderung des Leitplanes der Stadt Wermelskirchen. S. 40
90 Offenlegung der Änderung Nr. 1 des Leitplans der Gemeinde Rheinkamp. S. 40
91 Wegeeinzziehung in Opladen. S. 40
92 Wegeeinzziehung in der Gemeinde Voerde (Ndrh.). S. 41
93 Wegeeinzziehung in der Gemarkung Grevenbroich. S. 41
94 Einziehung eines Weges in Wuppertal. S. 41
95 Wegeeinzziehung in Lobberich. S. 41
96 Wegeverlegung in Lobberich. S. 41
97 Wegeeinzziehung in der Stadt Goch. S. 41
98 Wegeeinzziehung in der Gemarkung Bruckhausen. S. 42
99 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 42
100 Ungültigkeitserklärung eines Sparkassenbuches. S. 42
101 Ungültigkeitserklärung eines Sparkassenbuches. S. 42

Beilage: Bebauungsplan der Stadt Rheinhausen (zu Ziffer 87).

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

73 Ehrenurkunden für Hebammen

Der Regierungspräsident
24.24 — 04

Düsseldorf, den 16. Januar 1961

Der Innenminister hat für die Ehrung der Hebammen anlässlich des 25- bzw. 40jährigen Dienstjubiläums neue Urkunden entworfen. Bisher sind solche Urkunden von mir nur anlässlich des 40jährigen Dienstjubiläums von Hebammen ausgestellt worden.

Ich bitte bei mir künftig für alle Hebammen, die auf eine ehrenvolle 25jährige und 40jährige Dienstzeit zurückblicken können, eine derartige Urkunde anzufordern.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 35

74 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 76/56

Düsseldorf, den 17. Januar 1961

Die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ferngasleitung Immigrath—Landwehr (südlich Ohligs) in der Gemarkung Immigrath berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 10. Februar 1961, um 16 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadt Langenfeld, Hauptstraße 17/19, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 35

**75 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungs-
verhandlung in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20 — 78/56

Düsseldorf, den 17. Januar 1961

Die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Gasfernleitung Immigrath—Landwehr (südlich Ohligs) in der Gemarkung Wiescheid berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 10. Februar 1961, um 15 Uhr im Rathaus in Langenfeld, Hauptstraße 17—19, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 36

**76 Genehmigung zum weiteren Betrieb
von Wettannahmestellen**

Der Regierungspräsident
21.14 — 68

Düsseldorf, den 19. Januar 1961

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 — RGBI. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. Juli 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 — habe ich dem Krefelder Rennverein e. V. die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen in Krefeld, Rheinstraße 39, unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1961 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 36

77 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14 — 68

Düsseldorf, den 19. Januar 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBI. I S. 393) habe ich dem Krefelder Rennverein e. V. in Krefeld, Rheinstraße 39, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Krefeld, Stadtwald, für den

12. März 1961	12. Juli	1961
2. April 1961	5. August	1961
8. April 1961	17. September	1961
30. April 1961	20. September	1961
6. Mai 1961	22. Oktober	1961
10. Juni 1961	25. Oktober	1961
9. Juli 1961	15. November	1961

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 36

Wirtschaft und Verkehr

78 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51 — 07 (48)

Düsseldorf, den 18. Januar 1961

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz wird hiermit die Krefelder Verkehrs-AG. in Krefeld für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der am 13. Oktober 1954 genehmigten Kom.-Linie von Krefeld/Theaterplatz nach Krefeld/Kliedbruch (Minkweg) entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 36

**79 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linien-
mäßigen Beförderung von Personen
mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident
53.51 — 07 (35)

Düsseldorf, den 19. Januar 1961

Der Krefelder Verkehrs-AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBI. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Krefeld-Uerdingen (Farbenfabriken Bayer) nach Krefeld-Bockum (Kirche) über Rheinuferstraße bis Hohenbudberg Kreuz — Eisenbahnüberführung — Friedensstraße — Duisburger Straße — Niederstraße — Bahnhofstraße — Traarer Straße — Insterburger Platz — Werner-Voß-Straße — Verberger Straße mit wahlweiser Streckenführung ab Duisburger-, Friedensstraße über Parkstraße — Traarer Straße befristet bis zum 21. Januar 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBI. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBI. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
 6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
 7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 21. Januar 1961 gesetzt.
- Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 36

80 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51 — 02 (47)

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz entbinde ich hiermit die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der Gemeinschafts-Kom.-Linie Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft/Stadt Mülheim (Ruhr) von Mülheim (Ruhr)-Selbeck nach Essen (Wickenburg-/Kruppstraße).

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 37

81 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 02 (47)

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Mülheim (Ruhr) (Siedlung Heimat-erde) nach Essen (Wickenburg-/Kruppstraße) über Sunderweg — Max-Halbach-Straße — Lützowstraße — Kruppstraße — Adelpkampstraße — Wickenburgstraße befristet bis zum 26. 11. 1966 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufent-

halt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 28. 11. 1958 für eine Gemeinschafts-Kom.-Linie Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft/Stadt Mülheim (Ruhr) von Mülheim (Ruhr)-Selbeck nach Essen — Wickenburg-/Kruppstraße ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 37

82 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51—03 (29)

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Gemäß § 31 DVO zum PBefG werden hiermit die Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf dem Straßenbahn-Streckenabschnitt Wuppertal-Sonnborn (Evgl. Kirche bis Wuppertal-Sonnborn (Endschleife Post) im Zuge der Straßenbahnlinie Wuppertal-Oberbarmen — Wuppertal-Sonnborn entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 37

83 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51—03 (29)

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Wuppertal-Vohwinkel nach: Wuppertal-Elberfeld (Zoo) über: Wuppertal-Sonnborn parallel zur Schwebbahnstrecke, befristet bis zum 30. 4. 1965 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Die Kom.-Linie darf nur nach Betriebsschluß der Schwebebahn zwischen Wuppertal-Zoo und Wuppertal-Vohwinkel nach dem mit dem Antrag vorgelegten Fahrplan betrieben werden.
9. Ein- und Aussteigestellen dürfen nur an den Bahnhöfen der Schwebebahn eingerichtet werden.
10. Es sind die gleichen Fahrpreise zu erheben wie bei der Schwebebahn.
11. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 17. 4. 1957 für eine Kom.-Linie (Schienenersatzverkehr) von Wuppertal-Sonnborn nach Wuppertal-Vohwinkel ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 37

Bau- und Wohnungswesen

84 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt

Der Regierungspräsident
34. 54—11

Düsseldorf, den 18. Januar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Rheydt, vom 13. 1. 1961, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt, Ausgabe vom 1. 2. 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Durch-

führungspläne in der Zeit vom 3. 2. 1961 bis einschl. 2. 3. 1961 in Rheydt, Städt. Liegenschaftsamt, Rathaus, Zimmer 330, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 1102 für das Gebiet Brucknerallee, Nordstraße, Gartenstraße, Mühlenstraße,
2. Durchführungsplan Nr. 2412 (Fluchtlinien und vordere Baulinie) für das Gebiet Stapper Weg und die angrenzenden Grundstücke zwischen Ruhrfelder Straße und Gotzweg.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 38

85 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34. 54—10

Düsseldorf, den 19. Januar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid, vom 17. 1. 1961, die in den Remscheider Tageszeitungen am 3. 2. 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 7. 2. 1961 bis einschl. 7. 3. 1961 in Remscheid, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 81 für das Gebiet Allee-straße 51—73 (erneute Offenlage),
2. Durchführungsplan Nr. 85 für das Gebiet Hochstraße/Elberfelder Straße,
3. Durchführungsplan Nr. 86 für das Gebiet Hochstraße, Schützenstraße, Scheider Straße.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 38

86 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34. 34—10

Düsseldorf, den 19. Januar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid, vom 17. 1. 1961, die in den Remscheider Tageszeitungen am 27. 1. 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 30. 1. 1961 bis einschl. 27. 2. 1961 in Remscheid, Stadtvermessungsamt, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 72 für das Gebiet Adlerstraße,
2. Durchführungsplan Nr. 83 für das Gebiet Schützenstraße, Elberfelder Straße, Scharffstraße,
3. Durchführungsplan Nr. 84 für das Gebiet Elberfelder Straße 48—90,
4. Durchführungsplan Nr. 87 für das Gebiet Allee-straße/Rathausplatz,
5. Durchführungsplan Nr. 87 a für das Gebiet Rathausstraße,

6. Durchführungsplan Nr. 27 a für das Gebiet Friedrich-Ebert-Platz.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 38

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

87 Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Bereich des Ortsteiles Bergheim um den Sportplatz „Tura Bergheim“ in der Stadt Rheinhausen

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) des Art. 4 § 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 74), 27. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 159) und 20. Dezember 1937 (Gesetzsamml. S. 165),
- c) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938),

wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Rheinhausen vom 16. Dezember 1960 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 19. 5. 1960 gem. § 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 286), 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91), 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) und 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrh.-Westfalen — Außenstelle Essen — für das Gebiet im Bereich des Ortsteiles Bergheim um den Sportplatz „Tura Bergheim“ in der Stadt Rheinhausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das in dem Bebauungsplan der Stadt Rheinhausen vom 16. Dezember 1960 durch Gelbumrandung gekennzeichnete Gebiet. Der vorgenannte Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt während der Dienststunden beim Planungsamt der Stadt Rheinhausen zur Einsicht für jedermann aus.

§ 2

Baugebietsausweisung

Das im Bereich des in § 1 dieser Verordnung genannten Bebauungsplanes liegende Gelände ist der Nutzung als reines Wohngebiet (B-Gebiet) gewidmet. Die Vorschriften des § 7 A Nr. 17 bis 23 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938

Stück 52) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Dezember 1951 (GS. NW. S. 390) und vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1) finden Anwendung, soweit in dieser Verordnung nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.

Die flächenmäßige Bebaubarkeit der Grundstücke ist auf $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche begrenzt. Bei einer Grundstücksgröße bis höchstens 400 m² kann die Bebaubarkeit bis zu $\frac{4}{10}$ der Grundstücksfläche ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 3

Lage und Stellung der Gebäude

Die Lage und Stellung der Gebäude auf den Grundstücken muß den Festlegungen des Bebauungsplanes entsprechen. Die Errichtung von selbständigen Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen) ist nicht erlaubt.

§ 4

Baukörpergestaltung

Für die Bebauung des in § 1 bezeichneten Geländes sind 1geschossige Reihenhäuser, 2geschossige Reihenhäuser, 2geschossige Kettenhäuser, 2geschossige freistehende Einzelhäuser, 2geschossige Zeilenbauten und ein 3geschossiger Zeilenbau nach Maßgabe des Bebauungsplanes zugelassen. Im Erdgeschoß der 3geschossigen Zeile sollen möglichst nur Läden eingerichtet werden.

§ 5

Behandlung der Außenflächen

Für die Außenflächen ist zwischen hellfarbigem Putz oder Verblendung mit Vormauersteinen (Klinker) zu wählen. Die Wahl des Außenwandmaterials ist vor Beginn der Bauausführung mit der Verwaltung der Stadt Rheinhausen abzustimmen.

§ 6

Dachgestaltung

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Ausnahme der 1geschossigen Reihenhäuser als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung darf 27° nicht übersteigen. Dremmel- und Dachaufbauten sind nicht zulässig. Für die Dacheindeckung dürfen nur lederbraune engobierte Hohlfalzziegel verwendet werden. Die 1geschossigen Reihenhäuser sind mit Flachdächern zu versehen.

§ 7

Garagen

Die Garagengebäude sind mit flachen Betondächern auszuführen. Die Gesamthöhe darf nicht mehr als 2,40 m betragen.

§ 8

Einfriedigung und Gartengestaltung

Straßenseite und seitliche Grenzen der Vorgärten sind mit Rasenkantensteinen einzufriedigen. Bei den freistehenden Einfamilienhäusern ist eine lebende Hecke bis zu 30 cm zugelassen. Die Vorgärten sind als Grünflächen anzulegen und mit angemessener Bepflanzung zu versehen sowie in dieser Weise zu unterhalten. Die sonstigen Grundstücksgrenzen können mit Spriegelzäunen oder ähnlich gearteten Holzzäunen bis zu 80 cm Höhe oder mit lebenden Hecken bis zu 80 cm Höhe eingefaßt werden.

§ 9

Versorgungsleitungen

Es ist nicht gestattet, in dem dieser Verordnung unterliegenden Baugebiet Versorgungsleitungen außer Fernsprechleitungen oberirdisch zu verlegen.

§ 10

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn sie mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind, und soweit dadurch keine höhere bauliche Ausnutzung der Grundstücke nach der Fläche, Höhe und Geschößzahl herbeigeführt wird. Die Bestimmungen des § 5 der in § 2 dieser Verordnung genannten Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk finden Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Rheinhausen, den 16. Dezember 1960

Stadt Rheinhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Schulenberg
Bürgermeister

Hat gem. § 39 OBG vorgelegen. Gesetzliche Vorschriften werden nicht verletzt. Genehmigt gem. § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936.

Essen, den 15. November 1960
II — 107.11 (22)

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage
gez. Unterschrift
Oberregierungs- und -baurat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 39

**88 5. Verordnung
über die Löschung eines Landschaftsteiles in der
Landschaftsschutzkarte für die Stadt Mülheim (Ruhr)**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), des § 13 Abs. 4 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird mit Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — als höhere Naturschutzbehörde durch Beschluß des Rates der Stadt vom 16. Dezember 1960 verordnet:

Die Landschaftsschutzfläche „Krähenbüschken“ wird aus der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Stadt Mülheim (Ruhr) vom 27. November 1950 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 3 vom 20. 1. 1955) entlassen und in der Landschafts-

schutzkarte gelöscht. Die Löschung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Mülheim (Ruhr), den 16. Dezember 1960

Stadt Mülheim (Ruhr)
als untere Naturschutzbehörde
Thöne

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 40

89

**Offenlegung
der 5. Änderung des Leitplanes der Stadt
Wermelskirchen**

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 14. 11. 1960 beschlossen, die auf der nordwestlichen Seite der Grünstraße im Leitplan der Stadt Wermelskirchen als Kleingewerbegebiet ausgewiesenen Grundstücke Gemarkung Niederwermelskirchen, Flur 18, Parzellen 43, 44, 45 und 46 in Großgewerbegebiet umzuwandeln. Der Leitplan ist gemäß § 9 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) zu ändern.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes liegt der Änderungsplan in der Zeit vom 30. 1. 1961 bis 27. 2. 1961 auf dem Amtsbauamt, Rathaus Wermelskirchen, Zimmer 34, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Während der Offenlegungsfrist können grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Opladen, den 17. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 40

90

**Offenlegung
der Änderung Nr. 1 des Leitplans der Gemeinde
Rheinkamp**

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 11. 1. 1961 des Gemeindedirektors von Rheinkamp, liegt die Änderung Nr. 1 des Leitplans der Gemeinde Rheinkamp — Kläranlage Moers in Rheinkamp-Gerdt — gemäß § 7 Aufbaugesetz vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 27. 1. 1961 bis 23. 2. 1961 im Planungsamt, Zimmer 11 des Bauhofgebäudes (gegenüber Rathaus Rheinkamp-Utfort), während der Dienststunden offen.

Gemäß § 7 (1) a. a. O. weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 17. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 40

91

Wegeeinziehung in Opladen

In der Gemarkung Opladen soll der Weg zwischen Rennbaum- und Talstraße als öffentlicher Weg eingezogen werden. Es handelt sich um die Grundstücke Flur 6, Nr. 289, 288 und Flur 7, Nr. 164. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zu-

ständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche innerhalb einer Ausschußfrist von 1 Monat nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Stadtverwaltung der Kreisstadt Opladen, Rathaus, Zimmer 52, geltend zu machen.

Opladen, den 2. Januar 1961

Der Stadtdirektor
Schlehahn

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 40

92 **Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Ndrh.)**

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Voerde (Ndrh.) vom 29. Dezember 1960, wird ein Teilstück des Weges Am Eichelkamp in Möllen, 130 m bis 350 m südostwärts der Schwanenstraße, Gemarkung Möllen, Flur 3, Flurstücke 286 und 287 (teilweise), nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und innerhalb der gesetzlichen Widerspruchsfrist keine Widersprüche erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit eingezogen.

Voerde (Ndrh.), den 9. Januar 1961

Schmitz
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 41

93 **Wegeeinziehung in der Gemarkung Grevenbroich**

Die Einziehung der Wegeparzellen Gemarkung Grevenbroich, Flur 11 Parzellen 246 und 247 (Herkenbuscherweg in Höhe des Kirschweges bis zum Bahnübergang am Hagelkreuz) wird, nachdem das Verfahren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 37/1960 bekanntgegeben worden ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, gemäß Beschluß des Stadtrates vom 19. 12. 1960 auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet.

Grevenbroich, den 9. Januar 1961

Der Stadtdirektor
Wenner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 41

94 **Einziehung eines Weges in Wuppertal**

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. 12. 1960 beschlossen, das frühere Teilstück des Tannenbaumer Weges auf der Strecke von km 2,212 bis 2,664 dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben mit dem Hinzufügen, daß Widersprüche gegen das Vorhaben binnen einer Ausschußfrist von einem Monat am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsicht der Stadt Wuppertal, Ver-

waltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 127, einzulegen sind. Bei dieser Stelle können auch die Planunterlagen eingesehen werden.

Wuppertal, den 12. Januar 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Prof. Hetzelt
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 41

95 **Wegeeinziehung in Lobberich**

Durch die Aufschließung des Geländes an der Breslauer Straße als Baugelände wird es erforderlich, die öffentlichen Wegeparzellen Flur 2, Nr. 437, Bauplatz Breslauer Straße, Flur 3, Nr. 307, Hofraum Breslauer Straße, Flur 3, Nr. 308, Hofraum Breslauer Straße, Flur 3, Nr. 248, Hofraum Breslauer Straße, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit bekanntgemacht.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung können innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat, die mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Lobberich, Zimmer 12, erhoben werden. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Lobberich, den 12. Januar 1961

Der Gemeindedirektor
Güßgen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 41

96 **Wegeverlegung in Lobberich**

Nachdem gegen das vorschriftsmäßig bekanntgemachte Vorhaben der Verlegung des über das Grundstück Flur 26, Parzelle 264, führenden öffentlichen Weges kein Einspruch erhoben wurde, ist die Verlegung auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch Beschluß des Rates vom 7. 11. 1960 angeordnet.

Lobberich, den 12. Januar 1961

Der Gemeindedirektor
Güßgen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 41

97 **Wegeeinziehung in der Stadt Goch**

Die Einziehung der Wegeparzelle Gemarkung Goch, Flur 50, Flurstück 50 — Ecke Mollenheidchen/An der Vulkeshöhle — wird, nachdem das Verfahren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Nr. 45 vom 10. 11. 1960 bekanntgegeben ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, gemäß Beschluß des Rates der Stadt Goch vom 5. 1. 1961 auf Grund des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet.

Goch, den 16. Januar 1961

Dr. Kaut
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 41

98 **Wegeeinziehung
in der Gemarkung Bruckhausen**

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg Gemarkung Bruckhausen, Flur 10, Flurstück 45, in der jetzigen Führung aufzuheben und im südlichen Teilstück nach Osten zu verlegen. Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Frist von einem Monat, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf an gerechnet, bei mir zu erheben.

Der Lageplan über die einzuziehende Wegefläche kann auf dem Rathaus Hünxe, Zimmer 6, eingesehen werden.

Hünxe, den 20. Januar 1961

Der Amtsdirektor
Sander

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 42

99 **Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Ausweis C mit der Nr. 5139/00/8/1371 für Paul Mieth, geboren am 25. 1. 1927, wohnhaft in Opladen, ausgestellt vom Kreisflüchtlingsamt in Opladen am 25. 10. 1954 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Opladen, den 10. Januar 1961

Rhein-Wupper-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 42

100 **Ungültigkeitserklärung
eines Sparkassenbuches**

Beschluß des Vorstandes. In der Aufgebotsache des Fräulein Ursula Greiner, Solingen, Neuenhofer Straße 126, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 57 447 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Ursel Greiner, Solingen, Neuenhofer Straße 126, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 16. Januar 1961

Der Vorstand
der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 42

101 **Ungültigkeitserklärung
eines Sparkassenbuches**

Beschluß des Vorstandes. In der Aufgebotsache der Frau Emmy Eisel geb. Melchior, Solingen-Aufderhöhe, Löhdorfer Straße 213, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 701 189 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Paula Melchior geb. Jakobi, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 16. Januar 1961

Der Vorstand
der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 42